

B E T R I E B S S A T Z U N G **des Baubetriebshofes der Kreisstadt Eschwege**

inklusive der

- **1. Änderungssatzung vom 14.09.2006, in Kraft seit dem 07.10.2006**
- **2. Änderungssatzung vom 15.11.2016, in Kraft seit 01.12.2016**

Inhalt:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes	2
§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes	2
§ 3 Leitung des Betriebes	2
§ 4 Vertretung.....	3
§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.....	3
§ 6 Zuständigkeiten des Magistrats	3
§ 7 Zusammensetzung der Betriebskommission	3
§ 8 Vorsitz der Betriebskommission	4
§ 9 Einberufung der Betriebskommission	4
§ 10 Beschlussfassung der Betriebskommission.....	4
§ 11 Aufgaben der Betriebskommission	4
§ 12 Übertragung von Personalangelegenheiten	5
§ 13 Mitwirkung des Personalrates	5
§ 14 Wirtschaftsjahr	5
§ 15 Stammkapital.....	6
§ 16 Kassenwirtschaft, Buchführung	6
§ 17 Wirtschaftsplan.....	6
§ 18 Zwischenberichte.....	6
§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht.....	6
§ 20 Öffentliche Bekanntmachung.....	7
§ 21 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl I 1989 S. 154 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I 2011 S.786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 10.11.2016. die folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof Kreisstadt Eschwege - Eigenbetrieb -“, beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes

- (1) Der Baubetriebshof der Kreisstadt Eschwege wird mit Wirkung vom 01.01.2006 als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Der „Baubetriebshof Kreisstadt Eschwege - Eigenbetrieb -“ ist ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung).
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Baubetriebshof Kreisstadt Eschwege - Eigenbetrieb -“

nachfolgend als „Eigenbetrieb“ bezeichnet.
- (3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Eschwege.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Grünpflege, Abfallwirtschaft, Fuhrpark und Zentrale Dienste für die Kreisstadt Eschwege, ihre Einrichtungen und Gesellschaften sowie auf Grund besonderer Vereinbarungen für andere Kommunen des Werra-Meißner-Kreises.
- (2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, im Rahmen des § 121 HGO auch Leistungen außerhalb der jeweiligen Satzungen für die Abfallwirtschaft zu erbringen.

§ 3 Leitung des Betriebes

- (1) Der Magistrat der Kreisstadt Eschwege bestellt nach Anhörung der Betriebskommission zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n Betriebsleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Der/die Betriebsleiter/in ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von dem/ der Betriebsleiter/in selbstständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz, die HGO oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Dem/ der Betriebsleiter/in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 EigBGes sowie die Erledigung sonstiger in dieser Satzung bestimmter Aufgaben. Grundlegende Änderungen im Bereich der Aufbauorganisation gehören zur Zuständigkeit der Betriebskommission.

§ 4 Vertretung

- (1) Der/ die Betriebsleiter/ in vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, sofern sich nicht aus dem Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Der/ die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Vertretungsverhältnis. Weitere vom / von der Betriebsleiter/in Bevollmächtigte unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Im Auftrag“.
- (2) Der/ die Betriebsleiter/ in kann Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vornahme bestimmter Geschäfte bevollmächtigen.

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 – 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 6 Zuständigkeiten des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegen stehen.

§ 7 Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrates
 - b) mindestens zwei weitere Mitglieder des Magistrates und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die vom Magistrat zu benennen sind
 2. sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind
 3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind
- (2) Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so tritt an dessen Stelle das entsprechende stellvertretende Mitglied.

§ 8 Vorsitz der Betriebskommission

- (1) Den Vorsitz der Betriebskommission führt der/die Bürgermeister/in der Kreisstadt Eschwege oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in.

§ 9 Einberufung der Betriebskommission

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft die Betriebskommission mindestens zwei mal im Jahr ein, oder wenn es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände von dem/ der Betriebsleiter/ in oder mindestens drei Betriebskommissionsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Die Betriebskommission ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer kürzeren Frist durch den/ die Vorsitzende/n erfolgen, wobei zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens 1 Tag vergehen muss.
- (3) Der/ die Betriebsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil, sofern die Betriebskommission nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Erklärungen der Betriebskommission werden in ihrem Namen von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in, abgegeben.

§ 10 Beschlussfassung der Betriebskommission

- (1) Die Beschlussfassung in der Betriebskommission erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 11 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht den/die Betriebsleiter/in und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die vorherige Zustimmung zu Geschäften aller Art (mit Ausnahme der laufenden Personalausgaben) im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 100.000,00 € übersteigt und der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die im Einzelfall mehr als 2.500,00 € betragen.

- (3) Über Geschäfte aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes im Wert ab 50.000,00 € ist der Betriebskommission zu berichten.
- (4) Vorlagen der Betriebskommission an die Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.
- (5) In Angelegenheiten, die der Betriebskommission zur Entscheidung vorbehalten sind, kann der/ die Betriebsleiter/in in dringenden Fällen eine Vorabentscheidung treffen. In diesen Fällen ist die vorherige Zustimmung des/ der Vorsitzenden der Betriebskommission – bei seiner/ ihrer Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in einzuholen.
- (6) Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen trifft die Betriebskommission.

§ 12 Übertragung von Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Eingruppierung und Umgruppierung sowie die Entscheidung über die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, wird im Rahmen des Stellenplanes – mit Ausnahme der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 des TVÖD – auf den / die Betriebsleiter/in übertragen.
- (2) Dienstvorgesetzte/er der Beschäftigten, deren Einstellung, Anstellung, Eingruppierung und Umgruppierung durch den/ die Betriebsleiter/in erfolgt und Dienststellenleiter/in im Sinne des Personalvertretungsgesetzes ist der/ die Betriebsleiter/in.
- (3) Bei der Wahrnehmung übertragener Personalangelegenheiten ist der Schriftverkehr unter der Bezeichnung:

Kreisstadt Eschwege
Der Magistrat
Baubetriebshof – Eigenbetrieb –

zu führen.
- (4) Werden im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Personalangelegenheiten Verträge abgeschlossen, so sind sie vom/ von der Betriebsleiter/in und seinem/ seiner Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr.

§ 15 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000 Euro.

§ 16 Kassenwirtschaft, Buchführung

- (1) Bei dem Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse gemäß § 117 HGO und § 12 EigBGes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der/ die Betriebsleiter/in hat für den Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
 - 1.) bei der Ausführung des Erfolgsplans ein Aufwandsansatz von mehr als 10 % überschritten werden muss und ein Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist.
 - 2.) bei der Ausführung des Vermögensplans die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 10 % ansteigt oder wenn zusätzliche Kredite oder Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Plans notwendig werden.
- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15 % der jeweiligen Maßnahme oder 20.000,00 € überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats.

§ 18 Zwischenberichte

Der/ die Betriebsleiter/in hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der/ die Betriebsleiter/in hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission vorzulegen. Die Bilanz ist nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach den Formblättern 4 und 5 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe“, vom 09. Juni 1989 (GVBl I S. 162) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu gliedern.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und dessen Bericht und den Stellungnahmen des /der Betriebsleiters/in und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in den in der Hauptsatzung der Kreisstadt Eschwege aufgeführten Bekanntmachungsorganen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Eschwege, den 13.12.2005

(L.S.)

Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege
gez. Zick
Bürgermeister

Veröffentlicht:
Eschwege, 16.12.2005

(L.S.)

Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege
gez. Zick
Bürgermeister